

§ 29 der Verfassung der HU

(1) Ein Mitglied einer Fakultät oder eines Zentralinstituts kann Zweitmitglied in einer anderen Fakultät oder einem Zentralinstitut werden, wenn es von seiner Qualifikation her gerechtfertigt und für die Zusammenarbeit erforderlich oder nützlich ist. Die Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät oder einem Zentralinstitut setzt die Zustimmung der Fakultät, in dem das Universitätsmitglied die Erstmitgliedschaft hat, und der Fakultät oder des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft erworben werden soll, voraus. Die Einrichtung, in der die Erstmitgliedschaft besteht, kann ihre Zustimmung zurücknehmen, wenn durch die Zweitmitgliedschaft ihre Belange erheblich beeinträchtigt werden. Die Zweitmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Erstmitgliedschaft, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Fakultätsrates oder des Rates des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft begründet wurde. Für die Zweitmitgliedschaft in Instituten gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Zweitmitgliedschaft begründet alle Rechte der Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung in dieser Einrichtung.

(3) Aktives und passives Wahlrecht der Studierenden, die für mehrere Studiengänge beziehungsweise Teilstudiengänge immatrikuliert sind, regelt die Wahlordnung.